

387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

20. 10. 1954.

Regierungsvorlage.**Bundsgesetz vom
1954, betreffend das Scheckrecht (Scheck-
gesetz 1954).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT.**Ausstellung und Form des Schecks.****Artikel 1.**

Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
6. die Unterschrift des Ausstellers.

Artikel 2.

(1) Eine Urkunde, in der einer der im vorstehenden Artikel bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Scheck, vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Ort zahlbar.

(3) Fehlt eine solche und jede andere Angabe, so ist der Scheck an dem Ort zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat.

(4) Ein Scheck ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Ort, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

Artikel 3.

Der Scheck darf nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, und gemäß einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, über dieses Guthaben mittels Schecks zu verfügen. Die Gültigkeit der Urkunde als

Scheck wird jedoch durch die Außerachtlassung dieser Vorschriften nicht berührt.

Artikel 4.

Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Artikel 4 a.

(1) Versieht die Oesterreichische Nationalbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerk, so wird sie dadurch dem Inhaber zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und dem Indossanten. Die Oesterreichische Nationalbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen.

(2) Die Einlösung des bestätigten Schecks darf auch dann nicht verweigert werden, wenn inzwischen über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht binnen acht Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird. Auf den Nachweis der Vorlegung sind die Vorschriften des Art. 40 anzuwenden.

(3) Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist an.

(4) Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung einer öffentlichen Abgabe.

Artikel 5.

(1) Der Scheck kann zahlbar gestellt werden:

- an eine bestimmte Person, mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“;
- an eine bestimmte Person, mit dem Vermerk „nicht an Order“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk;
- an den Inhaber.

(2) Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz „oder Überbringer“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt.

(3) Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.

Artikel 6.

- (1) Der Scheck kann an die eigene Order des Ausstellers lauten.
- (2) Der Scheck kann für Rechnung eines Dritten gezogen werden.
- (3) Der Scheck kann nicht auf den Aussteller selbst gezogen werden, es sei denn, daß es sich um einen Scheck handelt, der von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers gezogen wird.

Artikel 7.

Ein in den Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

Artikel 8.

Der Scheck kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Ort, zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist.

Artikel 9.

- (1) Ist die Schecksumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.
- (2) Ist die Schecksumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

Artikel 10.

Trägt ein Scheck Unterschriften von Personen, die eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grund für die Personen, die unterschrieben haben, oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß.

Artikel 11.

Wer auf einen Scheck seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hiezu ermächtigt zu sein, haftet selbst scheckmäßig und hat, wenn er den Scheck einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnis überschritten hat.

Artikel 12.

Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks. Jeder Vermerk, durch den er diese Haftung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Artikel 13.

Wenn ein Scheck, der bei der Begebung unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichteinhaltung dieser Vereinbarungen dem Inhaber

nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß er den Scheck in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ZWEITER ABSCHNITT.

Übertragung.

Artikel 14.

- (1) Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order“ kann durch Indossament übertragen werden.
- (2) Der auf eine bestimmte Person zahlbar gestellte Scheck mit dem Vermerk „nicht an Order“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk kann nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.
- (3) Das Indossament kann auch auf den Aussteller oder jeden anderen Scheckverpflichteten lauten. Diese Personen können den Scheck weiter indossieren.

Artikel 15.

- (1) Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.
- (2) Ein Teilindossament ist nichtig.
- (3) Ebenso ist ein Indossament des Bezogenen nichtig.
- (4) Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.
- (5) Das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, daß der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist.

Artikel 16.

- (1) Das Indossament muß auf den Scheck oder ein mit dem Scheck verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muß von dem Indossanten unterschrieben werden.
- (2) Das Indossament braucht den Indossator nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Fall muß das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Schecks oder auf den Anhang gesetzt werden.

Artikel 17.

- (1) Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Scheck.
- (2) Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber
 1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
 2. den Scheck durch ein Blankoindossament oder an eine bestimmte Person weiter indossieren;

3. den Scheck weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

Artikel 18.

(1) Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerks für die Zahlung.

(2) Er kann untersagen, daß der Scheck weiter indossiert wird; in diesem Fall haftet er denen nicht, an die der Scheck weiter indossiert wird.

Artikel 19.

Wer einen durch Indossament übertragbaren Scheck in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hiebei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Scheck durch das Blankoindossament erworben hat.

Artikel 20.

Ein Indossament auf einem Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar, ohne aber die Urkunde in einen Orderscheck umzuwandeln.

Artikel 21.

Ist der Scheck einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der Inhaber, in dessen Hände der Scheck gelangt ist — sei es, daß es sich um einen Inhaberscheck handelt, sei es, daß es sich um einen durch Indossament übertragbaren Scheck handelt und der Inhaber sein Recht gemäß Art. 19 nachweist —, zur Herausgabe des Schecks nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Artikel 22.

Wer aus dem Scheck in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber beim Erwerb des Schecks bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Artikel 23.

(1) Enthält das Indossament den Vermerk „Wert zur Einziehung“, „zum Inkasso“, „in Prokura“ oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Scheck geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen.

(2) Die Scheckverpflichteten können in diesem Fall dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

(3) Die in dem Vollmachtindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tod noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Artikel 24.

(1) Ein Indossament, das nach Erhebung des Protestes oder nach Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder nach Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt wird, hat nur die Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß ein nicht datiertes Indossament vor Erhebung des Protestes oder vor der Vornahme einer gleichbedeutenden Feststellung oder vor Ablauf der Vorlegungsfrist auf den Scheck gesetzt worden ist.

DRITTER ABSCHNITT.

Scheckbürgschaft.

Artikel 25.

(1) Die Zahlung der Schecksumme kann ganz oder teilweise durch Scheckbürgschaft gesichert werden.

(2) Diese Sicherheit kann von einem Dritten, mit Ausnahme des Bezogenen, oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Scheck befindet.

Artikel 26.

(1) Die Bürgschaftserklärung wird auf den Scheck oder auf einen Anhang gesetzt.

(2) Sie wird durch die Worte „als Bürge“ oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Scheckbürgen zu unterschreiben.

(3) Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Schecks gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Ausstellers handelt.

(4) In der Erklärung ist anzugeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

Artikel 27.

(1) Der Scheckbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

(2) Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für die er sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

(3) Der Scheckbürge, der den Scheck bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Scheck gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem scheckmäßig haften.

VIERTER ABSCHNITT.

Vorlegung und Zahlung.

Artikel 28.

(1) Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede gegen-
teilige Angabe gilt als nicht geschrieben.

(2) Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tag der Vorlegung zahlbar.

Artikel 29.

(1) Ein Scheck, der in dem Staat der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.

(2) Ein Scheck, der in einem anderen Staat als dem der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteil befinden, und binnen siebenzig Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden.

(3) Hierbei gelten die in einem Staat Europas ausgestellten und in einem an das Mittelmeer grenzenden Staat zahlbaren Schecks, ebenso wie die in einem an das Mittelmeer grenzenden Staat ausgestellten und in einem Staat Europas zahlbaren Schecks als Schecks, die in demselben Erdteil ausgestellt und zahlbar sind.

(4) Die vorstehend erwähnten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der in dem Scheck als Ausstellungstag angegeben ist.

Artikel 30.

Ist ein Scheck auf einen Ort gezogen, dessen Kalender von dem des Ausstellungsortes abweicht, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsortes entsprechenden Tag umgerechnet.

Artikel 31.

(1) Die Einlieferung in eine Abrechnungsstelle steht der Vorlegung zur Zahlung gleich.

(2) Als Abrechnungsstellen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind die Abrechnungsstellen, die bei der Hauptanstalt der Oesterreichischen Nationalbank in Wien oder bei einer ihrer Zweiganstalten errichtet sind oder errichtet werden, anzusehen. Schecks können in eine Abrechnungsstelle eingeliefert werden, wenn der Bezogene oder die Zahlstelle bei der Abrechnungsstelle als Teilnehmer am Abrechnungsverkehr zugelassen ist oder bei ihr durch einen Teilnehmer vertreten wird. Die Einlieferungen müs-

sen den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entsprechen.

Artikel 32.

(1) Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

(2) Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

Artikel 33.

Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluß, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt oder handlungsunfähig wird.

Artikel 34.

(1) Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

(2) Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

(3) Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, daß sie auf dem Scheck vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

Artikel 35.

Der Bezogene, der einen durch Indossament übertragbaren Scheck einlöst, ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Artikel 36.

(1) Lautet der Scheck auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht gilt, so kann die Schecksumme in der Landeswährung nach dem Wert gezahlt werden, den sie am Tag der Vorlegung besitzt. Wenn die Zahlung bei Vorlegung nicht erfolgt ist, so kann der Inhaber wählen, ob die Schecksumme nach dem Kurs des Vorlegungstages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umgerechnet werden soll.

(2) Der Wert der fremden Währung bestimmt sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes. Der Aussteller kann jedoch im Scheck für die zu zahlende Summe einen Umrechnungskurs bestimmen.

(3) Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat (Effektivvermerk).

Artikel 37.

Lautet der Scheck auf eine Geldsorte, die im Staat der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, aber einen anderen Wert hat als in dem der Zahlung, so wird vermutet, daß die Geldsorte des Zahlungsortes gemeint ist.

FÜNFTER ABSCHNITT.

Gekreuzter Scheck und Verrechnungsscheck.

Artikel 38.

(1) Die im Ausland ausgestellten gekreuzten Schecks (zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks) werden im Inland als Verrechnungsschecks behandelt.

(2) Die Streichung der Kreuzung gilt als nicht erfolgt.

Artikel 39.

(1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, daß der Scheck bar bezahlt wird.

(2) Der Bezogene darf in diesem Fall den Scheck nur im Weg der Gutschrift einlösen (Verrechnung, Überweisung, Ausgleichung). Die Gutschrift gilt als Zahlung.

(3) Die Streichung des Vermerks „nur zur Verrechnung“ gilt als nicht erfolgt.

(4) Der Bezogene, der den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

SECHSTER ABSCHNITT.

Rückgriff mangels Zahlung.

Artikel 40.

Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn der rechtzeitig vorgelegte Scheck nicht eingelöst und die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch eine öffentliche Urkunde (Protest) oder
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt, oder
3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, daß der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

Artikel 41.

(1) Der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung muß vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden.

(2) Ist die Vorlegung am letzten Tag der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die gleichbedeutende Feststellung auch noch an dem folgenden Werktag vorgenommen werden.

Artikel 42.

(1) Der Inhaber muß seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller von dem Unterbleiben der Zahlung innerhalb der vier Werkzeuge benachrichtigen, die auf den Tag der Protesterhe-

bung oder der Vornahme der gleichbedeutenden Feststellung oder, im Fall des Vermerks „ohne Kosten“, auf den Tag der Vorlegung folgen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werkzeuge nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Vormann von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

(2) Wird nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Scheck befindet, Nachricht gegeben, so muß die gleiche Nachricht in derselben Frist ihrem Scheckbürgen gegeben werden.

(3) Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, daß sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

(4) Die Nachricht kann in jeder Form gegeben werden, auch durch die bloße Rücksendung des Schecks.

(5) Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat zu beweisen, daß er in der vorgeschriebenen Frist benachrichtigt hat. Die Frist gilt als eingehalten, wenn ein Schreiben, das die Benachrichtigung enthält, innerhalb der Frist zur Post gegeben worden ist.

(6) Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, verliert nicht den Rückgriff; er haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

Artikel 43.

(1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Scheckbürge kann durch den Vermerk „ohne Kosten“, „ohne Protest“ oder einen gleichbedeutenden auf den Scheck gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zweck der Ausübung des Rückgriffs Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen zu lassen.

(2) Der Vermerk befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Scheck rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, daß die Frist nicht eingehalten worden ist, liegt demjenigen ob, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

(3) Ist der Vermerk vom Aussteller beigefügt, so wirkt er gegenüber allen Scheckverpflichteten; ist er von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigefügt, so wirkt er nur diesen gegenüber. Läßt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Scheckbürgen beigefügt, so sind alle Scheckverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch

6

erhobenen Protestes oder einer gleichbedeutenden Feststellung verpflichtet.

Artikel 44.

(1) Alle Scheckverpflichteten haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

(2) Der Inhaber kann jeden einzeln oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben.

(3) Das gleiche Recht steht jedem Scheckverpflichteten zu, der den Scheck eingelöst hat.

(4) Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Scheckverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Scheckverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

Artikel 45.

Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Schecksumme, soweit der Scheck nicht eingelöst worden ist;
2. Zinsen zu sechs vom Hundert seit dem Tag der Vorlegung;
3. die Kosten des Protestes oder der gleichbedeutenden Feststellung und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. eine Vergütung, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Schecks beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

Artikel 46.

Wer den Scheck eingelöst hat, kann von seinen Vormännern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die Zinsen dieses Betrages zu sechs vom Hundert seit dem Tag der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine Vergütung, die nach den Vorschriften des Art. 45 Z. 4 berechnet wird.

Artikel 47.

(1) Jeder Scheckverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt, zu verlangen, daß ihm gegen Entrichtung der Rückgriffssumme der Scheck mit dem Protest oder der gleichbedeutenden Feststellung und eine quittierte Rechnung ausgehändigt werden.

(2) Jeder Indossant, der den Scheck eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner austreichen.

Artikel 48.

(1) Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes oder der Vornahme einer gleichbedeu-

tenden Feststellung ein unüberwindliches Hindernis entgegen (gesetzliche Vorschrift eines Staates oder ein anderer Fall höherer Gewalt), so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

(2) Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Fall der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Scheck oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen sind die Vorschriften des Artikels 42 anzuwenden.

(3) Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Scheck unverzüglich zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung vornehmen lassen.

(4) Dauert die höhere Gewalt länger als fünfzehn Tage seit dem Tag, an dem der Inhaber, selbst vor Ablauf der Vorlegungsfrist, seinen Vormann von dem Fall der höheren Gewalt benachrichtigt hat, so kann Rückgriff genommen werden, ohne daß es der Vorlegung oder der Protesterhebung oder einer gleichbedeutenden Feststellung bedarf.

(5) Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Schecks oder mit der Erhebung des Protestes oder mit der Herbeiführung einer gleichbedeutenden Feststellung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

(6) Wird die rechtzeitige Vornahme einer Handlung, die im Ausland zur Ausübung oder Erhaltung der Rechte aus einem Scheck vorzunehmen ist, durch eine dort erlassene Vorschrift verhindert, so kann die Bundesregierung durch Verordnung bestimmen, daß die Rechte ungeachtet der Versäumung bestehen bleiben, sofern die Handlung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. In gleicher Weise kann verordnet werden, daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist Rückgriff genommen werden kann, ohne daß es der Vornahme der Handlung bedarf.

SIEBENTER ABSCHNITT.

Ausfertigung mehrerer Stücke eines Schecks.

Artikel 49.

Schecks, die nicht auf den Inhaber gestellt sind und in einem anderen Staat als dem der Ausstellung oder in einem überseeischen Gebiet des Staates der Ausstellung zahlbar sind, und umgekehrt, oder in dem überseeischen Gebiet eines Staates ausgestellt und zahlbar sind, oder in dem überseeischen Gebiet eines Staates ausgestellt und in einem anderen überseeischen Gebiet desselben Staates zahlbar sind, können in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen müssen im Text der Urkunde mit

fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

Artikel 50.

(1) Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren.

(2) Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

ACHTER ABSCHNITT.

Anderungen.

Artikel 51.

Wird der Text eines Schecks geändert, so haften diejenigen, die ihre Unterschrift nach der Änderung auf den Scheck gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text; wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.

NEUNTER ABSCHNITT.

Verjährung.

Artikel 52.

(1) Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

(2) Die Rückgriffsansprüche eines Verpflichteten gegen einen anderen Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten von dem Tag, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Artikel 53.

(1) Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen den Scheckverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

(2) Der Anbringung der Klage stehen in bezug auf die Unterbrechung der scheckrechtlichen Verjährung die vom Beklagten bewirkte Streitverkündung und die Geltendmachung des Anspruchs in der mündlichen Verhandlung gleich.

ZEHNTER ABSCHNITT.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 54.

Als Bankiers im Sinne dieses Bundesgesetzes sind anzusehen:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehen-

den Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;

2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Artikel 55.

(1) Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktag stattfinden.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Frist bis zum nächsten Werktag verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt.

(3) Feiertage im Sinne des vorstehenden Absatzes sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz, StGBI. Nr. 116/1945, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage.

(4) Im übrigen sind auf die Vorlegung des Schecks und den Protest die Vorschriften der Art. 79 bis 88 des Wechselgesetzes 1954, BGBl. Nr. , sinngemäß anzuwenden.

Artikel 56.

Bei der Berechnung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnen, nicht mitgezählt.

Artikel 57.

Weder gesetzliche noch richterliche Respekttage werden anerkannt.

ELFTER ABSCHNITT.

Ergänzende Vorschriften.

Artikel 58.

(1) Der Aussteller, dessen Rückgriffsverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

(2) Der Anspruch verjährt in einem Jahr seit der Ausstellung des Schecks.

Artikel 59.

(1) Für das Verfahren zur Kraftloserklärung von Schecks gelten sinngemäß die Vorschriften

8

des Art. 90 des Wechselgesetzes 1954, BGBl. Nr. , mit der Änderung, daß von dem Aussteller Zahlung oder Hinterlegung nur begehrt werden kann, wenn der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, aber vom Bezogenen nicht eingelöst worden ist.

(2) Bei Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung kann das Gericht auf Antrag des Berechtigten dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§§ 389 bis 400 Exekutionsordnung). Eine dem Verbot zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

(3) Für Anträge auf Kraftloserklärung von Schecks ist das Handelsgericht (Handelssenat des Kreis- oder Landesgerichtes) des Zahlungsortes zuständig.

Artikel 59 a.

(1) Für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen auf einem Scheck und von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung (Art. 4 a) gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

(2) Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung von Schadenersatzansprüchen wegen mangelnder Deckung des Schecks und für Streitigkeiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormann des Inhabers richtet sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für streitige Rechtsachen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT.

Geltungsbereich der Gesetze.

Artikel 60.

(1) Die Fähigkeit einer Person, eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach dem Recht des Staates, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Staates für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

(2) Wer nach dem im vorstehenden Absatz bezeichneten Recht eine Scheckverbindlichkeit nicht eingehen kann, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Staates abgegeben worden ist, nach dessen Recht er scheckfähig wäre. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn die Verbindlichkeit von einem Inländer im Ausland übernommen worden ist.

Artikel 61.

(1) Das Recht des Staates, in dem der Scheck zahlbar ist, bestimmt die Personen, auf die ein Scheck gezogen werden kann.

(2) Ist nach diesem Recht der Scheck im Hinblick auf die Person des Bezogenen nichtig, so sind gleichwohl die Verpflichtungen aus Unter-

schriften gültig, die in Staaten auf den Scheck gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus einem solchen Grund nicht vorsieht.

Artikel 62.

(1) Die Form einer Scheckerklärung bestimmt sich nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist. Es genügt jedoch die Beobachtung der Form, die das Recht des Zahlungsortes vorschreibt.

(2) Wenn eine Scheckerklärung, die nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ungültig ist, dem Recht des Staates entspricht, in dessen Gebiet eine spätere Scheckerklärung unterschrieben worden ist, so wird durch Mängel in der Form der ersten Scheckerklärung die Gültigkeit der späteren Scheckerklärung nicht berührt.

(3) Eine Scheckerklärung, die ein Inländer im Ausland abgegeben hat, ist im Inland gegenüber anderen Inländern gültig, wenn die Erklärung den Formerfordernissen des inländischen Rechts genügt.

Artikel 63.

Die Wirkungen der Scheckklärungen bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet die Erklärungen unterschrieben worden sind.

Artikel 64.

Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Scheckverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem der Scheck ausgestellt worden ist.

Artikel 65.

Das Recht des Staates, in dessen Gebiet der Scheck zahlbar ist, bestimmt:

1. ob der Scheck notwendigerweise bei Sicht zahlbar ist oder ob er auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen werden kann, und welches die Wirkungen sind, wenn auf dem Scheck ein späterer als der wirkliche Ausstellungstag angegeben worden ist;

2. die Vorlegungsfrist;

3. ob ein Scheck angenommen, zertifiziert, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann, und welches die Wirkungen dieser Vermerke sind;

4. ob der Inhaber eine Teilzahlung verlangen kann und ob er eine solche annehmen muß;

5. ob ein Scheck gekreuzt oder mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen werden kann, und welches die Wirkungen der Kreuzung oder des Verrechnungsvermerks oder eines gleichbedeutenden Vermerks sind;

6. ob der Inhaber besondere Rechte auf die Deckung hat und welches der Inhalt dieser Rechte ist;

7. ob der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann;

8. die Maßnahmen, die im Fall des Verlustes oder des Diebstahls des Schecks zu ergreifen sind;

9. ob ein Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung zur Erhaltung des Rückgriffs gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten notwendig ist.

Artikel 66.

Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Scheckrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

DREIZEHNTER ABSCHNITT.

Strafbestimmung.

Artikel 67.

(1) Unterbleibt die Einlösung eines Schecks, weil dem Aussteller zur Zeit der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks zur Zahlung bei dem Bezogenen kein zur Scheckeinlösung verwendbares Guthaben zusteht, oder wird der Scheck wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so ist über den Aussteller, sofern er nicht bei der Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der rechtzeitigen Vorlegung genügende Deckung vorhanden sein werde, eine Ordnungsstrafe in der Höhe bis zu zwanzig vom Hundert des nichtgedeckten Scheckbetrages, mindestens aber in der Höhe von 200 Schilling zu verhängen. Die Strafe fließt der Gemeinde zu, in der der Aussteller seinen Wohnsitz hat; wenn ein solcher im Inland nicht besteht oder nicht bekannt ist, der Gemeinde, in der das Gericht, das die Strafe verhängte, seinen Sitz hat.

(2) Bei Zahlungsunfähigkeit ist die Ordnungsstrafe in Haft umzuwandeln. Die Dauer der Haft hat das Gericht zu bestimmen; sie darf zehn Tage nicht überschreiten.

(3) Die Ordnungsstrafe wird von dem Bezirksgericht verhängt, in dessen Sprengel der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; falls ein solcher im Inland nicht besteht, vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien. Das der Strafverhängung vorausgehende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Kaiserlichen Patentges vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208.

(4) Das Verfahren wird von Amts wegen eingeleitet, wenn ein Gericht durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Schecks Kenntnis erlangt, sonst erfolgt die Einleitung auf Antrag des Inhabers des

Schecks. Das Verfahren kann von Amts wegen nur binnen sechs Monaten seit der Vorlegung des Schecks zur Zahlung eingeleitet werden; die gleiche Frist gilt für den Antrag des Scheckinhabers auf Einleitung des Verfahrens.

(5) Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges. Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe werden die dem Inhaber des Schecks nach diesem Bundesgesetz weiters zustehenden Ansprüche nicht berührt. Neben ihnen kann der Inhaber des Schecks auch, wenn gegen den Aussteller die Ordnungsstrafe verhängt wurde, vom Aussteller Ersatz jenes Schadens begehren, der ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung des Schecks verursacht wurde.

VIERZEHNTER ABSCHNITT.

Schlußbestimmungen.

Artikel 68.

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf das Scheckgesetz verwiesen ist, treten an dessen Stelle die entsprechenden Vorschriften des Scheckgesetzes 1954.

Artikel 69.

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. das Scheckgesetz vom 14. August 1933, Deutsches RGBl. I S. 597, in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1934, Deutsches RGBl. I S. 251;

2. der Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933, Deutsches RGBl. I S. 605, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925, Deutsches RGBl. I S. 93;

3. der Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933, Deutsches RGBl. I S. 605;

4. die Verordnung über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich vom 21. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 422.

Artikel 70.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1955 in Kraft. Ist die Kraftloserklärung eines Schecks vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beantragt worden, so bleibt es hinsichtlich der Zuständigkeit bei den bisherigen Vorschriften.

Artikel 71.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen, hinsichtlich der Bestimmung des Art. 48 Abs. 6 die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das „Scheckgesetz 1954“ soll die geltenden, ehemals deutschen scheckrechtlichen Bestimmungen durch eine österreichische Vorschrift ersetzen.

I.

Das bisher geltende, ehemals deutsche Scheckgesetz beruhte auf drei internationalen, in Genf unterzeichneten Scheckrechtsabkommen (I. Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz mit Anlage I: „Einheitliches Scheckgesetz“ und Anlage II: „Vorbehalte“; II. Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts und III. Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht). Österreich ist den Genfer Scheckrechtsabkommen bisher nicht beigetreten, sondern hatte vielmehr seinerzeit das (österreichische) Scheckgesetz vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, weiter in Geltung belassen, bis dieses schließlich durch die Verordnung über die Einführung des Scheckrechts, Deutsches RGBl. I 1938 S. 422, außer Kraft gesetzt und durch das auf dem eben erwähnten Abkommen beruhende deutsche Scheckgesetz mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1938 ersetzt wurde.

Das neu zu schaffende österreichische „Scheckgesetz 1954“ hätte zweckmäßigerweise, um einen allfälligen künftigen Beitritt Österreichs zu den Genfer Scheckrechtsabkommen zu erleichtern, dem Einheitlichen Scheckgesetz zu entsprechen. Es soll sich daher enge an den Text des am 21. April 1938 zum 1. Mai 1938 in Österreich mit der Verordnung Deutsches RGBl. 1938 I S. 422 eingeführten deutschen Scheckgesetzes anlehnen. Dabei wäre von den Vorbehalten der Art. 6, 15, 18 und 26 der Anlage II zum Einheitlichen Scheckgesetz Gebrauch zu machen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher bezüglich der Motive, die für die Einführung der nach bisherigem Recht bereits in Geltung gestandenen Bestimmungen maßgeblich waren, auf die bei der seinerzeitigen Einführung dieser Bestimmungen gegebenen Erläuterungen verwiesen werden können.

Die vorliegenden Erläuternden Bemerkungen werden sich daher auf die Abweichungen der

vorgeschlagenen Neufassung eines Scheckgesetzes von dessen in Österreich zuletzt, seit dem 1. Mai 1938, geltender, ehemals reichsrechtlicher Fassung beschränken dürfen.

Zwecks Entflechtung und Vereinfachung der Rechtsordnung sollen in das neue Gesetz nicht nur die Bestimmungen des derzeit geltenden Scheckgesetzes, sondern auch, soweit erforderlich, die außerhalb desselben stehenden Vorschriften seiner Einführungsverordnung (Deutsches RGBl. 1938 I S. 422), der Durchführungsverordnungen, nämlich der Verordnung betreffend die Festsetzung der Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes vom 29. Dezember 1933, BGBl. Nr. 606, in der Fassung des BGBl. Nr. 39/1934 II, der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. Oktober 1943, Deutsches RGBl. I S. 582, in der Fassung der Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 4. August 1945, StGBI. Nr. 121, des Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933, Deutsches RGBl. I S. 605, sowie des früheren österreichischen Scheckgesetzes vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84, eingebaut werden.

II.

Neben einigen der österreichischen Rechtsprache angepaßten stilistischen Abänderungen von unwesentlicher Bedeutung sind in struktureller Hinsicht im Entwurf des Scheckgesetzes 1954 die folgenden Abänderungen von der geltenden Regelung festzustellen:

Als neuer Art. 4 a wurde die mit der vorangegangenen österreichischen (Verordnung vom 26. Oktober 1918, RGBl. Nr. 382) nahezu wörtlich übereinstimmende reichsrechtliche Regelung (§ 19 Reichsbankgesetz, Deutsches RGBl. 1939 I S. 1015) über Bestätigung von Schecks im wesentlichen unverändert in das Gesetz eingebaut; die Zuständigkeits- und Prozeßvorschrift findet sich im Art. 59 a Abs. 1;

in Art. 31: Als Abs. 2 Einbau der Bestimmungen der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. Oktober 1943, Deutsches RGBl. I S. 582, in der Fassung der Verordnung des Staatsamtes für Justiz vom 4. August 1945, StGBI. Nr. 121;

zu Art. 37: Der im geltenden Scheckgesetz hier grundsätzlich vorgesehene gekreuzte Scheck soll gestrichen werden, weil dessen Aktivierung für Österreich vorläufig nicht in Aussicht genommen ist. An die durch die Streichung freigewordene Stelle wäre der bisherige letzte Absatz des vorhergehenden Artikels zu ziehen;

in Art. 38 ist nunmehr die Bestimmung des Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933, Deutsches RGBl. I S. 605, enthalten, wonach im Ausland ausgestellte gekreuzte Schecks im Inland als Verrechnungsschecks zu behandeln sind. Der bisherige Inhalt des Art. 38, der den allgemeinen und besonders gekreuzten Scheck zum Gegenstand hatte, wurde, wie bereits oben erwähnt, als entbehrlich gestrichen;

in Art. 48: Als Abs. 6 Einbau der Bestimmungen des Art. 4 der Verordnung über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich vom 21. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 422, betreffend die Schutzmaßnahmen gegen ausländische Moratorien, analog Art. 54 Abs. 7 Wechselgesetz 1954 der früheren österreichischen Regelung entsprechend modifiziert;

in Art. 53: Als Abs. 2 Einbau der Bestimmungen des Art. 2 der Verordnung über die Einführung des Scheckrechts;

unter Art. 54 Z. 1 fallen nunmehr insbesondere das Österreichische Postsparkassenamt und die Oesterreichische Nationalbank;

in Art. 55: (teilweiser) Einbau des Inhaltes der Verordnung, betreffend die Festsetzung der Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes vom 20. Dezember 1933, BGBl. Nr. 606/1933, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 39/1934 II durch vorbehaltlose Rezeption der Regelung des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945, in der jeweils geltenden Fassung, auch für den Bereich des Scheckrechts;

in Art. 59: Sinngemäße Rezeption der für die Kraftloserklärung von Wechseln getroffenen Regelung. Hiezu auch die Ausführungen unter III A zu Art. 3.

Als neuer Abs. 2 Einbau der Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Einführung des Scheckrechts;

in Art. 59 a: (neu) Einbau der Bestimmungen des Art. 5 der oben zitierten Verordnung über die Einführung des Scheckrechts;

unter den im Titel des „Zwölften Abschnittes“ bezogenen „Gesetzen“ sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, entsprechend der in den §§ 1 bis 10 des ABGB. verwendeten Ausdrucksweise, Rechtsvorschriften im allgemeinen zu verstehen;

in Art. 67: Wurden, einer Anregung aus Bankkreisen Rechnung tragend, im wesentlichen den Bestimmungen des § 23 des alten österreichischen Scheckgesetzes vom 3. April 1906, RGBl. Nr. 84,

betreffend die Verhängung von Ordnungsstrafen bei Ausgabe ungedeckter Schecks als gleichzeitig neuer „Dreizehnter Abschnitt“ nachgebildete Strafbestimmungen aufgenommen;

die Art. 68 bis 71 sind als Schlußbestimmungen („Vierzehnter Abschnitt“) in das Gesetz neu eingebaut worden.

III.

Die in der Einführungsvorschrift und in den in I. letzter Absatz weiters zitierten Durchführungsverordnungen enthaltenen Regelungen sollen im Scheckgesetz 1954 wie folgt Berücksichtigung finden:

A. Verordnung über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich vom 21. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 422:

Die hier durch Art. 1 Abs. 1 eingeführten deutschen Rechtsvorschriften sollen, soweit sie noch in Geltung stehen, durch Art. 69 aufgehoben werden. Die Vorschrift des Art. 3 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933, Deutsches RGBl. I S. 605, soll als neuer Art. 38, die Vorschrift über die Bestätigung von Schecks als Art. 4 a eingebaut werden. Auf einen Ersatz der Verordnung über benachbarte Orte kann mangels Bedarfes derzeit verzichtet werden; die Aufhebung der Verordnung ist bereits in Art. 100 Z. 3 des Wechselgesetzes 1954 verfügt und kann daher hier unterbleiben. Die Bestimmungen der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S. 747, und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen finden sich für das Scheckrecht in Art. 31 Abs. 2 wiedergegeben. Die in Art. 1 bezeichnete Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 14. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S. 747, und die zu ihrer Ergänzung erlassenen Verordnungen wurden bereits durch § 3 der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. Oktober 1943, Deutsches RGBl. I S. 582, aufgehoben. Die Aufhebung der letztgenannten, und damit auch der abändernden Verordnung vom 4. August 1945, StGBI. Nr. 121, ist bereits in Art. 100 Z. 5 des Wechselgesetzes 1954 vorgesehen.

Die in Art. 1 Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung (Inkraftsetzen der Bestimmungen über den gekreuzten Scheck) kann wegen gegen ihre verfassungsrechtliche Gültigkeit bestehender Bedenken nicht übernommen werden.

Die Bestimmung des Art. 2, betreffend die Unterbrechung der Verjährung findet sich als Art. 53 Abs. 2 aufgenommen.

Die Bestimmungen des Art. 3 (Aufgebotsverfahren) sind als Abs. 2 in den Art. 59 übernommen. Eine neue Zuständigkeitsregelung für die Kraftloserklärung von Schecks ist in den Abs. 3 des Art. 59 eingebaut worden; hiedurch soll, ana-

log der für die Kraftloserklärung von Wechseln geltenden Zuständigkeitsbestimmung des § 115 Abs. 2 JN., nunmehr auch für die Kraftloserklärung von Schecks wieder eindeutig die nach der geltenden Regelung wohl eher zu verneinende Zuständigkeit des Handelsgerichtes (Handels-senates) festgelegt werden. Das frühere österreichische Scheckrecht (RGBl. Nr. 84/1906) setzte nämlich in § 21 die Zuständigkeit des Handelsgerichtes (Handels-senates) des Zahlungsortes für die Kraftloserklärung von Schecks ausdrücklich fest. Eine solche Zuständigkeitsvorschrift fand sich dann jedoch weder in Art. 59 des neuen Scheckgesetzes, Deutsches RGBl. 1933 I S. 597, noch in Art. 3 des Einführungsgesetzes, Deutsches RGBl. 1938 I S. 422, sodaß, ohne die nunmehr eingeführte neue Regelung (Art. 59) der Standpunkt zu vertreten war, daß mangels einer Zuständigkeitsvorschrift § 115 Abs. 4 JN. anzuwenden war, wonach für die Kraftloserklärung von Schecks richtig das Bezirksgericht zuständig sei; demgegenüber sprechen aber Zweckmäßigkeitsgründe für eine Rückkehr zur früheren österreichischen, Wechsel und Schecks gleichbehandelnden Regelung. Durch Art. 70 soll der reibungslose „Übergang“ der Kompetenzen gewährleistet werden.

Die Bestimmungen des Art. 4 (Schutzmaßnahmen gegen ausländische Moratorien) sollen dem Art. 48 als Abs. 6 angefügt werden; aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre jedoch dieses wirtschafts- und außenpolitisch bedeutsame Verordnungsrecht in Entsprechung der früheren österreichischen Regelung im Wechselrecht (§ 10 EGWG., BGBl. Nr. 291/1932) der Bundesregierung verantwortlich zu übertragen.

Die Bestimmungen des Art. 5 (weitere Zuständigkeitsvorschriften) sollen als Art. 59 a eingebaut werden.

Die durch Art. 6 erfolgte Rezeption der (österreichischen) Verordnung, betreffend die Festsetzung der Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes soll im Gebiete des Scheckrechts durch die Bestimmung des Art. 55 Abs. 4 ersetzt werden.

Für die Bestimmungen des Art. 7 (Außerkräftsetzung österreichischer Vorschriften) kommt eine Rezeption nicht in Frage.

Art. 8 (betrifft Verweisungen in anderen Gesetzen auf das Scheckgesetz) soll durch Art. 68 ersetzt werden.

Die Übergangsbestimmungen der Art. 9 und 10 sind in Anbetracht der nahezu gleichbleibenden Regelung nicht erforderlich. Im übrigen ist zwecks Ermöglichung der genauen Orientierung über die neue Vorschrift durch Art. 70 eine Aufschiebung ihres Inkrafttretens bis 1. März des kommenden Jahres vorgesehen. Lediglich für den in Art. 59 a verfügten Kompetenz-Übergang (vgl. hiezu auch oben zu Art. 3 a. E.) wurde gleichfalls in Art. 70 für eine jede Kollision verläßlich ausschließende Regelung gesorgt.

B. Einführungsgesetz zum Scheckgesetz vom 14. August 1933, DRGBl. I S. 605, Art. 3:

Durch den Einbau dieses Artikels in das Scheckgesetz 1954 (Art. 38) soll gewährleistet werden, daß im Ausland ausgestellte gekreuzte Schecks im Inland als Verrechnungsschecks behandelt werden, eine Maßnahme, die auch den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1 der „Vorbehalte zum Einheitlichen Scheckgesetz“ entspricht.

C. Verordnung, betreffend die Festsetzung der Feiertage im Sinne des Wechselgesetzes vom 29. Dezember 1933, BGBl. Nr. 606, in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 39/1934 II.

Bei der Festsetzung der Feiertage soll nunmehr zur Vereinheitlichung, analog der im Art. 72 Abs. 3 des Wechselgesetzes 1954 vorgesehenen Regelung, die völlige Übereinstimmung mit den Feiertagen im Sinne des Feiertagsruhegesetzes in der Liste der scheckrechtlichen Feiertage hergestellt werden. Die entsprechende Regelung soll als Abs. 3 in den Art. 55 eingebaut werden.

D. Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. Oktober 1943, DRGBl. I S. 582, in der Fassung der Verordnung vom 4. August 1945, StGBl. Nr. 121.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen nunmehr — unter Aufhebung der Verordnung durch Art. 100 Z. 5 des Wechselgesetzes 1954 — in Art. 31 Abs. 2 eingebaut werden.